

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	01.12.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.12.2016

Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu "Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge" im Ausschuss Soziales und Senioren

Auf die Frage der CDU-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss Soziales und Senioren (AN/1686/2016) zum Thema Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge antwortet die Verwaltung wie folgt:

1. Wie groß ist nach Einschätzung der Verwaltung der Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge, die zwischen dem 01.01.2016 und dem 06.08.2016 aus einem anderen Bundesland nach Köln gezogen sind?

In dem genannten Zeitraum sind 200 Personen aus einem anderen Bundesland nach Köln zugezogen, auf die die neue Wohnsitznahmeverpflichtung gem. § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zutrifft.

2. Wie groß ist nach Einschätzung der Verwaltung der Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge, die nach dem 06.08.2016 aus einem anderen Bundesland nach Köln gezogen sind?

In Köln haben zwischen dem 06.08.2016 und dem 31.10.2016 25 Personen, auf die die neue Wohnsitznahmeverpflichtung gem. § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zutrifft, ihren Wohnsitz genommen. Ob die Wohnsitznahme in diesen Fällen ausnahmsweise gem. § 12a Abs. 1 S.2 oder § 12a Abs. 5 AufenthG zu erlauben ist, wird derzeit geprüft.

Personen, bei denen unmittelbar festgestellt werden kann, dass sie keiner Ausnahmeregelung unterliegen, werden seit dem 06.08.2016 durch die Ausländerbehörde konsequent an das Bundesland, aus dem der Zuzug erfolgte, zurückgewiesen. Nach qualifizierter Schätzung ist es seit dem 06.08.2016 in 10 Fällen zu entsprechenden Rückverweisungen an das jeweilige Bundesland gekommen.

3. Welche Bedeutung hat die im Gesetz vorgesehene Härtefallregelung für den Verwaltungsvollzug in Köln?

Bisher konnten alle Fälle entweder über eine Härtefallentscheidung oder eine Aufforderung an den Ausländer/die Ausländerin, eigenständig und freiwillig der Wohnsitzverpflichtung nachzukommen, gelöst werden. Bei dem Personenkreis, der vor dem 06.08.2016 zugezogen ist, ist die Verwaltung in allen Fällen von einem Härtefall nach § 12a Abs. 1 S. 2 oder § 12a Abs. 5 AufenthG ausgegangen. Seit dem 06.08.2016 wird eine konkrete Prüfung durchgeführt. Wie in Nr. 2 dargestellt, dauern einige Prüfungen derzeit noch an. Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen mussten bisher noch nicht angewandt werden.